

Gesamtplanung als Schlüssel für die Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe

ein Erfahrungsbericht aus Hamburg



Auftaktveranstaltung

„Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Workshop 2 am 28.11.2017 – Ute Winkelmann-Bade

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Bisher:

§ 58 SGB XII - Gesamtplan

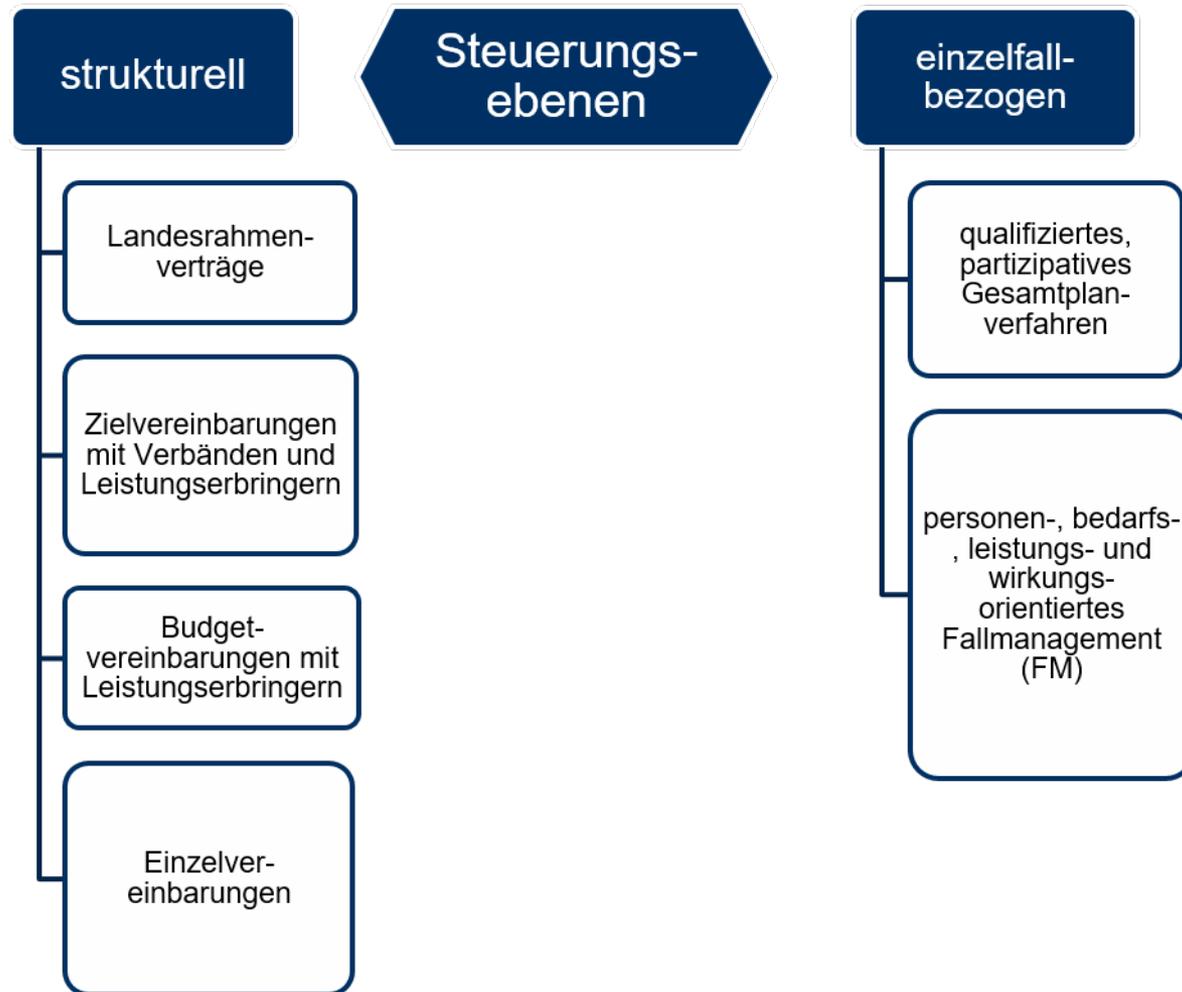
2. Ab 01.01.2018 bis 31.12.2019:

§ 141 – 144 SGB XII: Gesamtplanverfahren, Instrumente der Bedarfsermittlung, Gesamtpflichtkonferenz, Feststellung der Leistungen, Gesamtplan, Teilhabezielvereinbarung

3. Ab 01.01.2020:

§ 117 – 122 SGB IX: Gesamtplanverfahren, Instrumente der Bedarfsermittlung, Gesamtpflichtkonferenz, Feststellung der Leistungen, Gesamtplan, Teilhabezielvereinbarung

DIE STEUERUNGSEBENEN

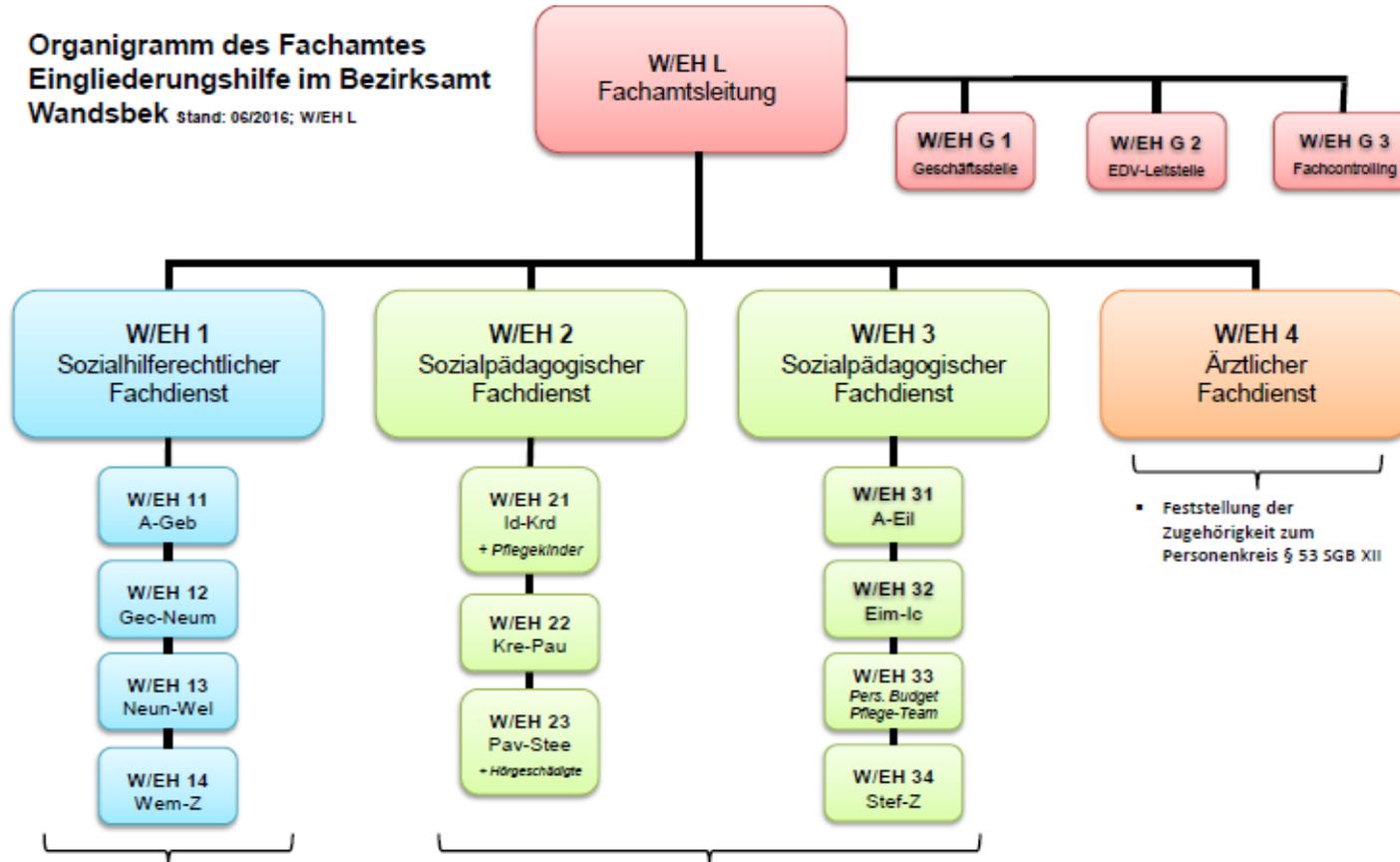


EINZELFALLSTEUERUNG DURCH GESAMTPLANVERFAHREN

- Leistungen können zielgenauer und bedarfsgerechter ausgewählt werden
- Personenzentrierung und ganzheitlichere und umfassendere Betrachtung des Einzelfalles ist möglich
- Das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wirkungsvoller umgesetzt werden
- Aktive Rolle des Leistungsberechtigten – Partizipation
- Wirksamkeit hinsichtlich der vereinbarten Ziele kann besser überprüft werden
- Hilft, die finanziellen Ressourcen effizienter einzusetzen

GESAMTPLANUNG BRAUCHT STRUKTUREN

Organigramm des Fachamtes
Eingliederungshilfe im Bezirksamt
Wandsbek stand: 06/2016; W/EH L

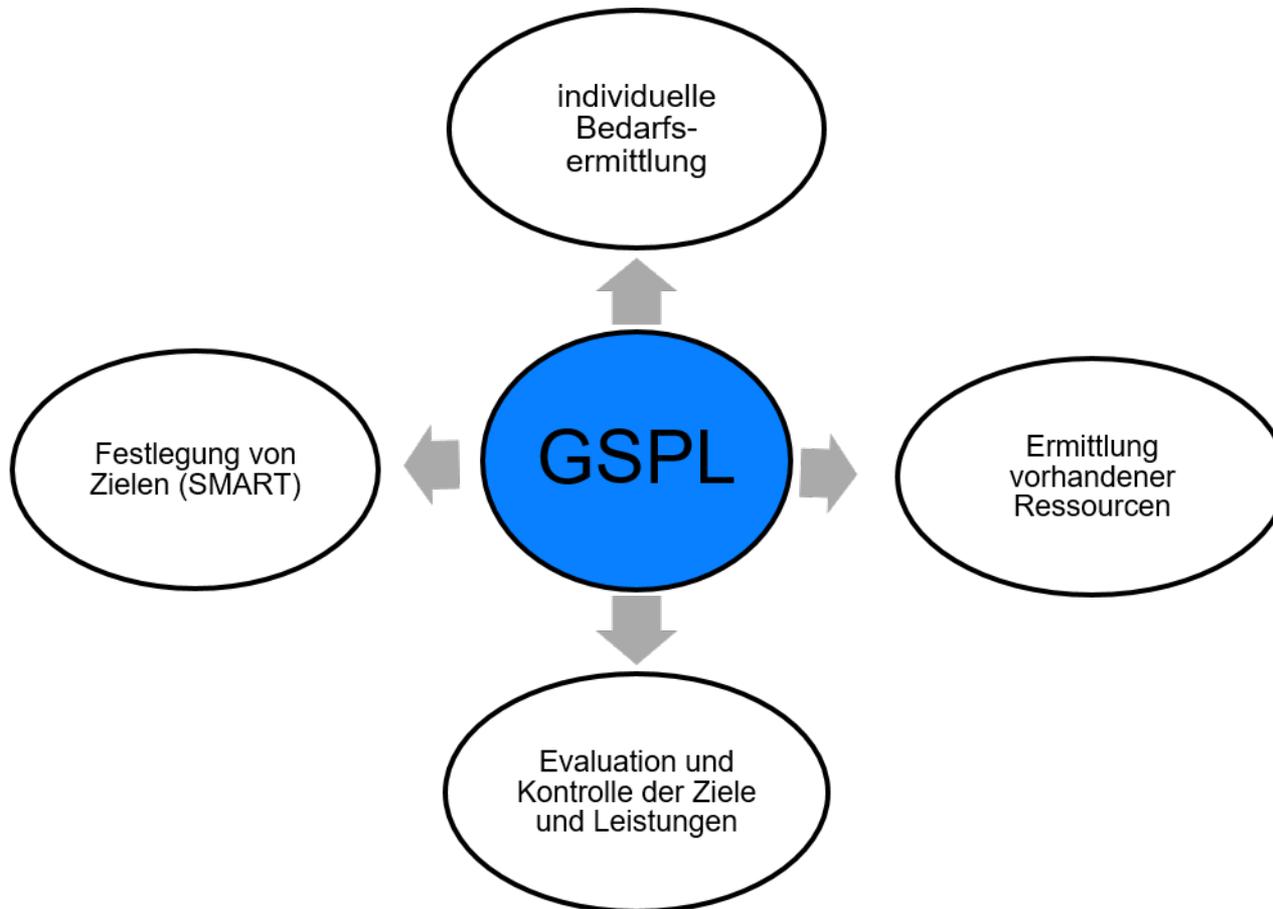


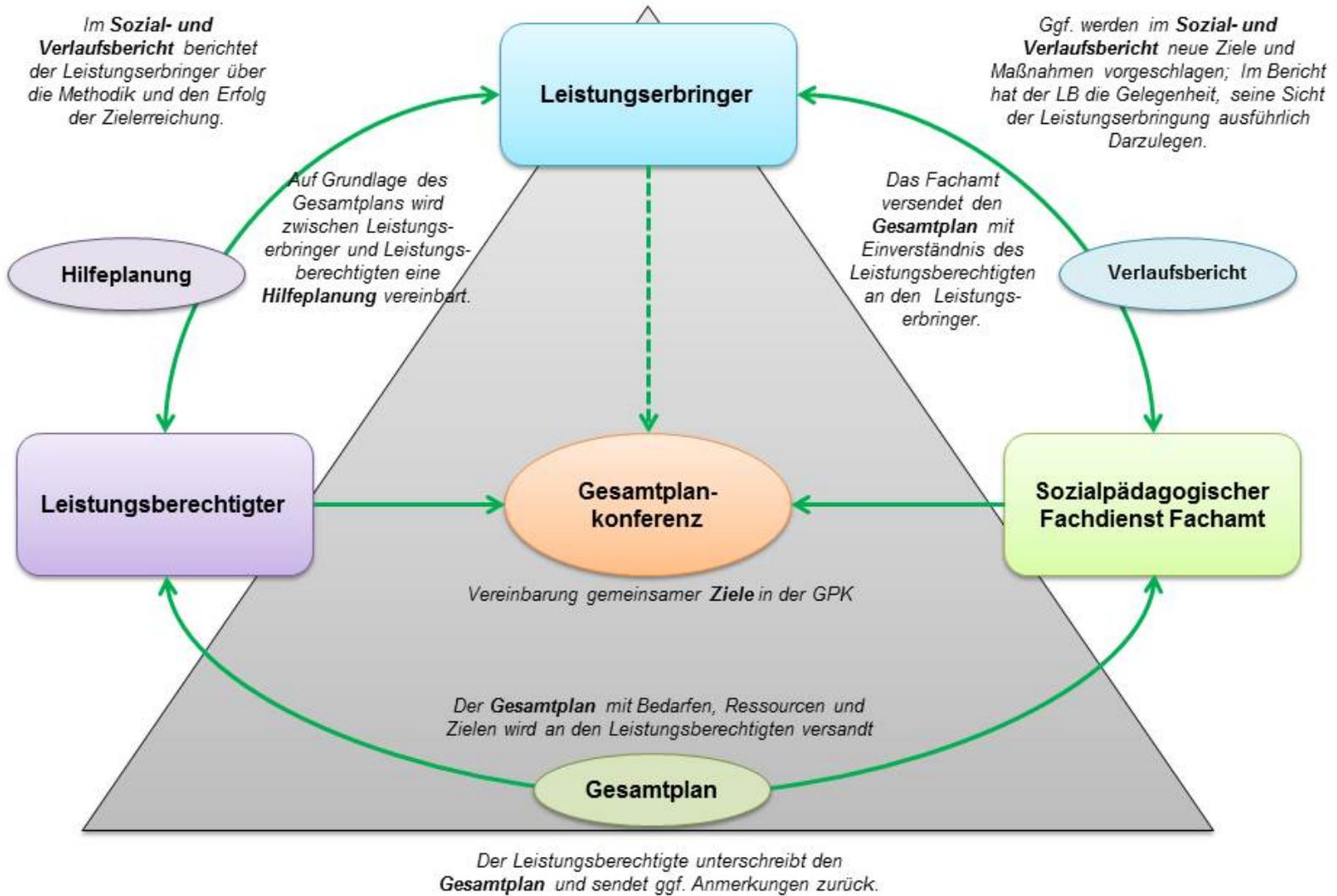
- (teil-)stationäre Eingliederungshilfe
- stat. Hilfe zur Pflege außerhalb HH
- amb. EGH außerhalb HH, wenn FHH zuständig ist
- Gastw. Unterbringung; Sozialhilfe Dt. im Ausland
- Hamburger Budget für Arbeit
- Ca. 6.800 Leistungsberechtigte in Zuständigkeit von EH 1

- Fallmanagement für (teil-)stationäre und ambulante Eingliederungshilfeleistungen
- Persönliches Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe
- ca. 15.000 Leistungsberechtigte in Zuständigkeit von EH 2/3

Speichern Drucken

AUFGABEN DES GESAMTPLANS





DAS HAMBURGER GESAMTPLANFORMULAR

- Teilhabe im Bereich Tages-, Freizeit- und Kontaktgestaltung
- Teilhabe im Bereich Wohnen/ Aktivitäten des täglichen Lebens/ Selbstsorge
- Teilhabe im Bereich Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung

Stand: 05/2017

SMARTE ZIELE IN GESAMTPLÄNEN

- S**pezifisch: nicht abstrakt sondern präzise
- M**essbar: überprüfbar anhand festgelegter Kriterien
- A**kzeptiert: ein Ziel das sich auch mit den Wünschen und Zielen des Leistungsberechtigten deckt
- R**ealistisch: es soll im Bereich des Möglichen liegen
- T**erminierbar: bezogen auf den Zeitpunkt der Zielerreichung

FAZIT UND PERSPEKTIVEN I

Erfahrungen mit dem qualitativen Fallmanagement:

- Hohe Zufriedenheit bei den Leistungsberechtigten
- Personenzentrierung im Prozess der Bedarfsermittlung
- zentrale und aktive Rolle der Leistungsberechtigten
- Bessere Voraussetzung für individuelle Bedarfsdeckung
- Vereinheitlichung von Standards und Abläufen
- Senkung der durchschnittlichen Fallkosten, durch passgenaue Hilfen
- Bessere Zugangssteuerung (da EGH häufig anstelle von anderen Leistungsträgern in Anspruch genommen wurde)

FAZIT UND PERSPEKTIVEN II

- Die Umsetzung des BTHG erfordert die Einführung verbindlicher und partizipativer Verfahren nach einheitlichen Standards!
- Für die Umsetzung auf Seiten der Leistungsträger sind dafür die entsprechenden Strukturen zu schaffen bzw. anzupassen sowie mit qualifiziertem Personal auszustatten!
- Der Aufbau eines qualitativen, qualifizierten Fallmanagements lohnt sich für alle Beteiligten:
 - er ermöglicht eine bessere Steuerung für die Leistungsträger
 - und trägt dazu bei, den Grundsatz „Nichts über uns- ohne uns“ auch in den Prozess der Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung einzubringen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!